



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

249/2003

FB 5/Jugend und Soziales

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	17.09.2003
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2003
Rat	17.11.2003

TOP

**Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung der Städte und Gemeinden im Kreis Soest**

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten und Gemeinden im Kreis Soest eine "Verwaltungsvereinbarung zur Bildung eines Solidarfonds für die Kosten der stationären Behandlung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" in der als Anlage beigefügten Fassung ab dem 01.01.2004 abzuschließen.
2. Die Entscheidung über eine eventuelle zukünftige Änderung oder eine Kündigung dieser Verwaltungsvereinbarung wird dem Fachbereich Jugend und Soziales übertragen.

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?	keine unmittelbaren Auswirkungen (s. Sachdarstellung)		
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Die Städte und Gemeinden sind Kostenträger für Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hierunter fallen nach § 4 AsylbLG auch die Aufwendungen für die **Krankenhilfe**.

Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben hat jede Kommune für die ihr zugewiesenen bzw. dort lebenden Asylbewerber und geduldeten Ausländer die finanziellen Aufwendungen für eine stationäre und ambulante Behandlung im vollen Umfang selbst zu tragen.

Dieser Personenkreis kann grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert werden.

Für den Bereich der ambulanten Krankenhilfe gibt es bereits seit Jahren ein gemeinsames Abrechnungsverfahren, getragen und finanziert über Behandlungspauschalen von den kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Soest (Solidargemeinschaft).

Für den Bereich der stationären Krankenhilfe konnte eine entsprechende Regelung bislang nicht getroffen werden.

Zum Einen sind die stationären Behandlungen in jedem Einzelfall von den Einrichtungen / Krankenhäusern zu beantragen und von der Stadt/Gemeinde zu genehmigen (Erteilung einer Kostenzusage), so dass eine unmittelbare Zuordnung zu einer Person möglich ist und eine exakte Abrechnung erfolgen kann.

Zum Anderen ergeben sich zum Teil sehr unterschiedlich hohe Aufwendungen der jeweiligen Stadt/Gemeinde. Der durchschnittliche jährliche Aufwand je Berechtigtem liegt bei den Städten und Gemeinden im Kreis Soest zwischen ca. 360 € und ca. 1.000 €, in Lippstadt aktuell bei ca. 600 €.

In Einzelfällen können außergewöhnlich hohe Kosten entstehen, z.B. bei Risikoschwangerschaften, Dialysepatienten, Krebserkrankungen, besondere Operationen mit Kosten in Höhe von 50.000 € und mehr im Jahr. Zur Information: In Lippstadt beläuft sich der Haushaltsansatz für das Jahr 2003 für derzeit ca. 230 zu berücksichtigende Personen auf 140.000 €

Insoweit ist wiederholt die Möglichkeit einer sogenannten Risikominimierung durch Abschluss eines Solidarfonds erörtert worden.

Ziel eines solchen Solidarfonds ist, dass Städte und Gemeinden, die besonders hohe (Einzelfall) Aufwendungen haben, die entstehenden und von ihnen in der Regel nicht zu beeinflussenden Kosten nicht allein tragen müssen. In der Vergangenheit ist deutlich geworden, dass die einzelne Kommune mit der alleinigen Finanzierung einer extrem aufwendigen stationären Behandlung überfordert sein könnte.

In Zusammenarbeit mit den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Soest ist nunmehr die Bildung eines Solidarfonds zur Minimierung des Kostenrisikos für Aufwendungen der stationären Krankenhausbehandlung abgestimmt worden.

Ziel dieses Solidarfonds ist, die Kommunen bei Beibehaltung

- der Zuständigkeit,
- der Entscheidungskompetenz,
- der Finanzverantwortung
- und unter Berücksichtigung eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes

von einer finanziellen "Überforderung" bei einzelnen stationären Behandlungsfällen zu entlasten. Die eine vereinbarte Kostengrenze übersteigenden Aufwendungen sollen auf alle anderen Kommunen im Kreis Soest entsprechend ihrer Einwohnerzahl "verteilt" werden.

Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes ist in Anlehnung einer auch in anderen Kreisen praktizierten Regelung vereinbart worden, dass nicht jeder "kürzere" stationäre Aufenthalt abgerechnet werden soll, sondern nur Fälle, bei denen pro Jahr ein Aufwand von mehr als 25.000 € entsteht. Nur in diesem Fall sollen dann die diesen Betrag übersteigenden Aufwendungen auf alle sich beteiligenden Kommunen "verteilt" werden.

Da insoweit weder der zukünftige Eintritt eines solchen Falles kalkuliert, noch die Höhe der dann evtl. zu erwartenden Aufwendungen verlässlich geschätzt oder kalkuliert werden kann, verbleibt hier ein Grundsatzrisiko bezogen auf den Eintritt eines evtl. "Zahlfalles" aber auch eines evtl. "Erstattungsfalles".

Der Abschluss eines solchen Solidarfonds dient daher allein der Risikokostenminimierung, wobei keine verlässlichen Angaben zu den tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen möglich sind.

Unter Berücksichtigung der letzten 3 Jahre wären bei den Kommunen im Kreis Soest 2 Leistungsfälle (Aufwand je Leistungsfall von ca. 31.000 € bzw. ca. 48.000 €) abzurechnen gewesen, mit einer möglichen finanziellen Mehrbelastung für die Stadt Lippstadt in Höhe von ca. 6.000,00 €

Ein solcher Solidarfonds kann nur in Form einer Verwaltungsvereinbarung gebildet werden.

Zwischenzeitlich haben - nach mehrfacher Erörterung der Thematik im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz - insgesamt 12 Kommunen aus dem Kreis Soest ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Bildung des angesprochenen Solidarfonds erklärt. Nach dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung tritt diese auch nur dann in Kraft, wenn mindestens 12 Kommunen aus dem Kreis Soest ihren Beitritt erklären, um eine möglichst hohe Beteiligung zu erreichen

Die Vereinbarung soll ab dem 01.01.2004 für die Dauer von zunächst drei Jahren, also bis zum 31.12.2006 abgeschlossen werden. Sie verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein Jahr. Eine Kündigung ist danach jeweils zum Jahresende möglich.

Finanzielle Auswirkungen, die der Höhe nach nicht zu kalkulieren sind, ergeben sich frühestens ab dem Haushaltsjahr 2005, da evtl. in 2004 zu berücksichtigende Krankenhilfenaufwendungen erst im darauf folgenden Jahr mit den anderen Kommunen "abgerechnet" werden können.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2003 dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.